

## II. Vorüberlegungen zu den Rechtsquellen

Jede Erforschung des Kolonats steht und fällt mit der Behandlung der Rechtsquellen, und so soll das dieser Studie zugrundeliegende Verständnis von der Geltung und Wirkung (Aktualität und Effektivität) spätantiker Gesetze vorab dargelegt werden, denn erst nach der Kodifikation der Gesetze fanden die Funktionsträger und Richter in den Provinzen eine weitgehend einheitliche Gesetzeslage vor. Der Kolonat entstand jedoch vor 438, als die kaiserlichen Konstitutionen noch nicht geordnet waren. Die Bestände in den Archiven der Statthalter waren zu dieser Zeit äußerst heterogen, wie auch einige Zeitgenossen feststellten. Vor Gericht dürfte sich die Partei durchgesetzt haben, deren Anwälte am erfolgreichsten beim Auffinden von passenden Gesetzesgrundlagen gewesen ist. Die Verlautbarungen der spätantiken Kaiser erfolgten zudem situativ und waren sachlich und räumlich auf einen bestimmten Bereich begrenzt, besaßen aber immer eine reichsweit gültige Gesetzeskraft.<sup>17</sup>

Beobachtungen zur Rechtsentwicklung und Gesetzgebung werden im Folgenden anhand der Kolonengesetze verdeutlicht und im Hinblick auf den Kolonat erklärt. Dabei ist zu fragen, wann und in welcher Situation ein Gesetz erlassen wurde (Entstehungszusammenhang),<sup>18</sup> welches Wissen über das bestehende Recht die Zeitgenossen hatten, auf welcher gesetzlichen Grundlage Recht durchgesetzt wurde, welche politische Intention den Gesetzgeber leitete (Normierungswille oder reagierendes Gestalten) sowie welche Geltung und Wirkung (Aktualität und Effektivität) ein Gesetz in der Zeit nach seiner Inkraftsetzung im Amtsbereich des Empfängers entfaltete.

### 1. Was wussten die Zeitgenossen?

Nicht viel könnte man im Hinblick auf die antiken Zeugnisse antworten. Lediglich ihre Verunsicherung und Zweifel am jeweils geltende Recht kann man in einigen Texten nachlesen. Dabei ergeben sich zwei wesentliche Probleme. Das grundlegende Problem war das Verfahren der spätantiken Gesetzgebung. Seit Beginn der Kaiserzeit nahm die Autorität der kaiserlichen Verlautbarungen stetig zu und verdrängte bis zur Spätantike die Plebiszite, die Senatsbeschlüsse, die Juristenreskripte

---

<sup>17</sup> Die Bezeichnungen der Gesetze sind dabei so vielfältig, wie die Entstehungszusammenhänge und die Intentionen, die zu den einzelnen Verlautbarungen führten. Die Termini Gesetz, Verfügung, Konstitution, Erlass, Edikt, Mandat, Dekret und Reskript sollen, wo dies möglich ist, spezifisch verwandt werden. Im Besonderen werden Verwaltungsanweisungen von Gesetzen unterschieden.

<sup>18</sup> Die Entstehungszusammenhänge der konstantinischen Kolonengesetze werden fallweise in Kapitel V untersucht und die der nachkonstantinischen Kolonengesetze in Kapitel IX dargestellt.

und die Edikte der Magistrate. Solange zudem mehrere Kaiser amtierten, von denen jeder das Recht hatte, reichsweit gültige Gesetze zu erlassen, konnte ein Richter nie sicher sein, ob ihm die derzeit gültigen kaiserlichen Konstitutionen in einem bestimmten Fall vorlagen. Im Zweifel musste er nachfragen. Das zweite Problem ist die Weiträumigkeit des Reiches, die eine moderne Kommunikation erfordert hätte. Nur wenn sich Funktionsträger permanent und nicht nur bei Bedarf mit der Zentralmacht austauschten, wenn also jedes Gesetz ohne zeitliche Verzögerung an jede Präfektur gesandt und obsoleete Gesetze für ungültig erklärt worden wären, hätte sich die verwirrende Vielzahl an gültigen Gesetzen vermeiden lassen. Nur dann wäre es nicht möglich gewesen, dass geschickte Anwälte gültige wie gefälschte Gesetze, die sie von irgendwoher hatten, vor Gericht vorlegen konnten. Gleichwohl hatten die Menschen im Imperium Romanum eine gewisse Vorstellung über die sie jeweils betreffenden Gesetze, wie sich an den Umgehungs- und Vermeidungsstrategien, die durch Nachfolgegesetzen verhindert werden sollten, ablesen lässt.

Die Anfragen des jüngeren Plinius an Trajan lassen erkennen, dass sich der Statthalter kaum traute, Entscheidungen zu treffen, ohne mit dem Kaiser Rücksprache zu halten. So wollte Plinius in einem Brief an den Kaiser wissen, ob ein bestimmter Senatsbeschluss anzuwenden sei.<sup>19</sup> Der Kaiser forderte auf diesen Brief hin seinen Statthalter auf, ihm eine Kopie als Entscheidungsgrundlage zu schicken.<sup>20</sup> In einem anderen Fall zeigte Plinius sich unsicher, ob ein Edikt des Augustus oder einer der vier Kaiserbriefe, die ihm vorlagen, anzuwenden seien. Nur einer der Briefe konnte im Archiv des Kaisers gefunden werden und dieser war dann auch noch von Domitian. Trajan entschied wohl auch deshalb, und weil Bithynien nicht in dem domitianischen Brief genannt wurde, mit einem eigenen Rechtsentscheid.<sup>21</sup> Riedlberger wertet diese Beispiele zu Recht als Ausdruck eines systemischen Problems.<sup>22</sup>

Plinius fragt ferner, ob er eine Gruppe ihm anvertrauter latinischer Freigelassener zu römischen Bürgern freilassen dürfe.<sup>23</sup> Auch der berühmte Briefwechsel bezüglich der verfolgten Christen in seiner Provinz offenbart die Überforderung des Statthalters, eigene Entscheidungen zu treffen.<sup>24</sup> Die Liste der Beispiele lässt sich fast beliebig fortsetzen: Anfragen wegen einer Bürgerrechtsverleihung an einen Masseur, der Übertragung der Prätur an Accius Sura, einer Senkung des Zinsfußes zur Förderung von Gemeindedarlehen oder der Bewachung von Gefängnissen durch Gemeindeskclaven.<sup>25</sup>

---

<sup>19</sup> Plin. *epist.* 10, 72.

<sup>20</sup> Plin. *epist.* 10, 73.

<sup>21</sup> Plin. *epist.* 10, 65.

<sup>22</sup> Vgl. Riedlberger 2020, S. 21, mit der Literatur.

<sup>23</sup> Plin. *epist.* 10, 104; Plin. *epist.* 10, 105. Zum Freilassungsrecht der Kaiser vgl. Dig. 40, 1, 14, 1.

<sup>24</sup> Plin. *epist.* 10, 96; Plin. *epist.* 10, 97.

<sup>25</sup> Plin. *epist.* 10, 10; Plin. *epist.* 10, 12; Plin. *epist.* 10, 54; Plin. *epist.* 10, 19.

All dies gibt aber nur die Situation zu Beginn des 2. Jahrhunderts in einer wenig bedeutenden Provinz wieder. Wie sehr mussten sich die Bestände des kaiserlichen Archivs von denen der Statthalter in der Spätantike unterscheiden haben? Wir wissen zwar nicht, ob die Statthalterschaft des Plinius, der Pontos-Bithynien nicht als Prokonsul, sondern im Range eines Legaten verwaltete, repräsentativ ist. Aber sicher wurde die Rechtspraxis in den Provinzen zusätzlich dadurch erschwert, dass Hadrian das prätorische Edikt festschreiben ließ. Das *ius edicendi* der Statthalter verlor von da an allmählich an Bedeutung.

Zudem übertrugen die Tetrarchen im Zuge einer Verwaltungsreform den Prätoriumspräfekten neue Aufgaben. Ihnen oblag fortan die Zivilverwaltung ihrer Provinz, wofür ihnen die Kommandogewalt über die in ihren Provinz stationierten Truppen genommen wurde. Die Präfekturen hatten infolge der Reform einen erhöhten Regelungsbedarf.

Vor der Kodifizierung des römischen Rechts fehlte folglich eine auch nur annähernd vollständige Kenntnis von der allgemein gültigen Rechtslage. In der antiken Literatur findet man wenige aber dafür umso pointiertere Aussagen zu dieser Misere. Ein uns namentlich unbekannter Autor eines Werks über das Kriegswesen schrieb Ende des 4. Jahrhunderts über die Schwächen des römischen Rechtswesens: Die Gesetze seien verwirrend und widersprüchlich angeordnet.<sup>26</sup> Er forderte den Kaiser auf, diesen Missstand zu kurieren.<sup>27</sup> Dabei ziele der Autor nach Brandt vor allem auf das Prozesswesen. *Improbitalis reiecto litigio* beziehe sich auf den festen Ausdruck *iudicium improbare* mit dem „ein Urteil aufheben/umstoßen“ ausgedrückt werde. Ferner übersetzt er *improbitalis litigium* mit „Streit um die Aufhebung“.<sup>28</sup> Dieser Ausdruck scheint mir aber nur auf die anhängigen Verfahren gerichtet zu sein. Der anonyme Autor forderte nämlich, der Kaiser möge zuerst die durch Ruchlosigkeit hervorgerufenen Streitigkeiten beilegen (vorzeitiger Ablativus absolutus: *reiecto litigio*) und dann die Gesetze so ordnen, dass sie künftig nicht mehr widersprüchlich und verwirrend angeordnet seien (*confusas legum contrariasque sententias*).<sup>29</sup> Das Verb *illuminare* ist dabei kein juristischer Begriff und sicher bewusst gewählt.<sup>30</sup> Durch den optativen beziehungsweise iussiven Konjunktiv *illumines*

---

<sup>26</sup> Harries 2001, S. 9, datiert den Text zutreffend in die späten 360er-Jahre. Eine Datierung in die ersten Dekaden des 5. Jahrhunderts, schlägt hingegen Brandt 1988, S. 133 und 147–162 vor.

<sup>27</sup> Anon. *de reb. bell.* 21, 1: *Divinia providentia, sacratissime imperator, domi forisque Reipublicae praesidis comparatis, restat unum de tua serenitate remedium ad civilium curarum medicinam, ut confusas legum contrariasque sententias, improbitatis reiecto litigio, iudico augustae dignationis illumines.*

<sup>28</sup> Vgl. Brandt 1988, S. 126.

<sup>29</sup> Riedlberger 2020, S. 25, Anm. 8, geht hingegen davon aus, der Autor wolle, dass der Kaiser die Fälle an sich ziehe.

<sup>30</sup> Der Hinweis von Riedlberger 2020, S. 25, Anm. 8, auf Nov. Theod. 1, 1 (*lumen legibus dedimus*), hat etwas für sich. Zur Lichtsymbolik vgl. Wienand 2012, S. 392.

wird der Kaiser höflich ersucht, das Rechtswesen mit seinem Urteil zu erleuchten.<sup>31</sup> Das aus den Rechtsquellen wohlbekannte Problem allzu langwieriger Prozesse, die von ruchlosen Zeitgenossen betrieben wurden, soll beseitigt werden und damit der unhaltbare Zustand, dass die Prozessteilnehmer sich auf verschiedene Gesetze berufen.<sup>32</sup> Dem anonymen Autor ging es unter anderem um die Bereinigung der konfusen Rechts- und Gesetzeslage, wie es in der Überschrift heißt: *De legum vel iuris confusione purganda*. Die in diesem Zusammenhang diskutierte These, der Anonymus sei der Vorreiter einer Kodifikationsbewegung gewesen, wird inzwischen zu Recht abgelehnt.<sup>33</sup>

Auch Ammianus Marcellinus, der ebenfalls Ende des 4. Jahrhunderts schrieb, weiß von dem Problem seiner Zeit.<sup>34</sup> Er schildert die vier Klassen der Rechtsanwälte, die es seiner Meinung nach gebe. Der zweiten Klasse billigt er immerhin eine gewisse Rechtskenntnis zu, stellt aber fest, dass diese Kenntnis „durch die Gegensätzlichkeit der einander widerstreitenden Gesetze ihre Bedeutung verlor“.<sup>35</sup> Ammian hat für die Situation vor Gericht nur noch Spott übrig: Wie auch immer ein Rechtsstreit sich gestalte, ein gewiefter Anwalt werde schon ein passendes Gesetz dazu finden.<sup>36</sup> Wie auch sein anonymes Zeitgenosse benennt Ammian die Konfusion der Gesetzeslage als das grundlegende Problem.

Am Beispiel des Augustinus kann man schließlich noch die praktischen Folgen einer chaotischen Rechtslage studieren. Als Bischof konsultierte er den rechtskundigen Eustochius und fragte an, ob ein Grundherr seine Kolonen oder deren Söhne zu Sklaven machen dürfe.<sup>37</sup> Trotz oder wegen einiger Gesetze, die ihm vorgelegt wurden, konnte sich der Kirchenvater in diesem Fall kein Urteil erlauben.<sup>38</sup> In einem anderen Fall von kriminellen Menschenraub erging es ihm ähnlich, und er wandte sich diesmal an seinen Freund und Anwalt Alypius, der sich in Rom aufhielt; dieser solle vom Kaiser ein Gesetz für ihn erwirken. Augustinus lag zwar ein Gesetz vor,

---

<sup>31</sup> Über die Absichten des unbekanntes Autors kann man nur mutmaßen. Der Versuch von Gräf 2018, das Werk als Sammelschrift, die über einen längeren Zeitraum entstanden sei und spätere Überarbeitungen aufweise, zu deuten, sowie die zentrale These, es handle sich um eine Art Musterbuch, ist nicht überzeugend. Siehe die Argumente in der Rezension von A. Eich, in: GFA 22 (2019), S. 1051–1055.

<sup>32</sup> Vgl. Brandt 1988, S. 125f.

<sup>33</sup> Vgl. Brandt 1988, S. 127–133.

<sup>34</sup> Der erste Teil des Werks war einem Brief des Libanios (Lib. *epist.* 1063) zufolge 391 bereits abgeschlossen. Die letzten sechs Bände dürften bis 395 entstanden sein; vgl. den Kommentar von Veh/Wirth 1997, S. XII–XIV.

<sup>35</sup> Amm. 30, 4, 11: *Secundum est genus eorum, qui iuris professi scientiam, quam repugnantium sibi legum abolevere discidia, velut vinculis ori inpositis reticentes, iugi silentio umbrarum sunt similes propriarum*. Vgl. den Boeft/Drijvers/den Hengst/Teitler 2015, S. 84f.

<sup>36</sup> Vgl. Riedberger 2020, S. 25.

<sup>37</sup> Aug. *epist.* 24\*, 1, 6 (CSEL 88, 127). Vgl. dazu ausführlich Schipp 2022.

<sup>38</sup> Aug. *epist.* 24\*, 2, 4f. (CSEL 88, 126f.).

so zitierte er aus einer Konstitution des Kaisers Honorius an den Prätoriumspräfekten Hadrian, doch passte dieses nicht genau zu dem vorliegenden Tatbestand.<sup>39</sup> Leider kennen wir nicht den Ausgang seines Ersuchens, aber wir sehen, dass sich seit der Zeit des Plinius nicht viel geändert zu haben scheint, denn auch Augustinus musste sich beim Kaiser rückversichern.<sup>40</sup> Zudem änderte sich der Charakter der Gesetze in der Spätantike. Selbst den Verfassern der *Lex Baiuvariorum* war im 8. Jahrhundert bekannt, dass die neuen Gesetze mit Kaiser Konstantin und seinen Nachfolgern anfangen, aber noch sehr buntgewürfelt und ungeordnet gewesen seien.<sup>41</sup>

Die Rechtslage in der Spätantike ist für die Untersuchung der Entstehung des Kolonats deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil hier die These von einer Rechtsentwicklung hin zu einem Kolonat vertreten wird, die nicht unwesentlichen aus dieser konfusen Gesetzeslage resultiert. Auch Großgrundbesitzer nutzten dies mit immer neuen Gesetzesanfragen aus, die es ihnen ermöglichte, ihre Bauernschaft in Abhängigkeit zu bringen.<sup>42</sup> Dies gelang vor allem, weil die Kaiser als Eigentümer großer Latifundien im eigenen Interesse einer solchen Gesetzgebung Vorschub leisteten. In der Neuzeit hatte sich für diese Praxis der Begriff des Bauernlegens eingebürgert. Schon im frühen Mittelalter wurden Landleute als standesgebundene Personen beansprucht und ihre Arbeitskraft ausgebeutet.<sup>43</sup> In der Spätantike lassen sich die Ursprünge solcher Bestrebungen beobachten.

Die genannten Zeitgenossen empfanden vor der Kompilation ein Unbehagen wegen der verwirrenden Rechtslage. Sie beklagten und persiflierten diese und versuchten damit zurechtzukommen. Wenn auch Ende des 5. Jahrhunderts sehr wahrscheinlich keine Kodifikationsbewegung bestand, wünschten sich die Zeitgenossen einhellig eine Beendigung der Misere. Die Kodifizierung des Kaiserrechts lag förmlich in der Luft. Die Notwendigkeit, die Konstitutionen, die seit Kaiser Konstantin erlassen worden waren, zu ordnen, stellte denn auch das zentrale Motiv für eine Gesetzessammlung dar.<sup>44</sup> Kaiser Theodosius II. bezeichnete wohl auch aus diesem

<sup>39</sup> Aug. *epist.* 10\*, 3, 5f. (CSEL 88, 47f.). Vgl. Schipp 2008, S. 160f.

<sup>40</sup> Vgl. Riedlberger 2020, S. 22.

<sup>41</sup> L. Bai. *prol.* (MGH LL nat. Germ. 5, 2 [E. v. Schwinden, 1926], S. 200) = Isid. *orig.* 5, 1, 7: *Novae a Constantino Caesare coeperunt et reliquis succedentibus, erantque permixtae et inordinatae.*

<sup>42</sup> Der Ausdruck Großgrundbesitzer ist juristisch nicht korrekt, da es sich um Eigentümer von Großgrundstücken handelt. Der Begriff wird als Konvention an den unter Historikern üblichen Sprachgebrauch verwandt.

<sup>43</sup> Vom Rechtsstand hingen wiederum die zu leistenden Abgaben und Dienste eines Kolonen ab. Vgl. etwa zu den Standesprozessen Schipp 2009, S. 461–468: *formula Senonenses* und ebd., S. 505–510: Königsurkunde Pippins I. von Aquitanien.

<sup>44</sup> CTh 1, 1, 6 (435): *Omnes edictales generalesque constitutiones vel in certis provinciis seu locis valere aut proponi iussae, quas divus Constantinus posterioresque principes ac nos tulimus, indicibus rerum titulis distinguantur, ita ut non solum consulum dierumque supputatione, sed etiam ordine compositionis apparere possint novissimae.*

Grund die Sammlung der Gesetze als eine „wahre Aufgabe seiner Zeit“ (*verum egimus negotium temporis nostri*).<sup>45</sup>

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Gesetze, die im Codex Theodosianus gesammelt und publiziert wurden, sind in 16 Bücher eingeteilt und nach sachlichen Titeln geordnet. Die Gesetze wiederum werden innerhalb der Titel in chronologischer Reihenfolge angeführt. Das uns interessierende Privatrecht findet man im zweiten bis fünften und zum Teil im achten Buch. Das Militärwesen wird im siebten, das Straf- und Strafprozessrecht im neunten Buch abgehandelt. Fiskal- und Steuerrecht bergen die Bücher zehn und elf; letzteres beinhaltet auch Appellation, Testierfähigkeit und Urkundenrecht. Die Bücher zwölf bis 15 haben die Rechtsverhältnisse der Gemeinden, vor allem der Dekurionen, Stände, Vereine und öffentliche Lasten, zum Gegenstand. Im 16. Buch geht es schließlich um das Kirchenrecht.<sup>46</sup> Der Codex Theodosianus wurde von Kaiser Theodosius II. am 15. Februar 438 im Osten ratifiziert und am 25. Dezember 438 von Valentinian III. im Westen des Imperium Romanum promulgiert.<sup>47</sup>

Der Codex Justinianus umfasst in zwölf Büchern zusammengetragene Rechtsauskünfte von hadrianischer Zeit an. Die Konstitutionen im ersten Buch beziehen sich auf das Kirchenrecht, das zweite bis achte Buch auf das Privatrecht und das dazugehörige Prozessrecht. Im neunten Buch werden Straf- und Strafprozessrecht erörtert. Und in den beiden letzten Büchern werden verwaltungs- und finanzrechtliche Rechtsauskünfte abgehandelt. Der Codex Justinianus wurde am 13. Januar 528 in Auftrag gegeben und am 29. Dezember 534 in seiner endgültigen Fassung in Kraft gesetzt.

Die älteren Privatsammlungen kaiserlicher Konstitutionen sind in die späteren Sammlungen eingegangen. Diokletian hatte die Codices Gregorianus und Hermogenianus dereinst in Auftrag gegeben, und obwohl er sie nicht dem Senat zur Ratifizierung vorlegte, hatten sie qua kaiserlicher Autorität Gesetzeskraft. Die nach Veröffentlichung der theodosianischen und justinianischen Rechtscodices erlassenen Gesetze wurden in eigenen Rechtssammlungen (*Novellae*) zusammengefasst. Die Novellen hatten wie auch die kodifizierten Gesetze im gesamten römischen Reich Geltung.

Die erhaltenen Konstitutionen zum Kolonat sind in den Codices auf mehrere Bücher verteilt, wobei die wesentlichen Normierungen im fünften Buch des Codex Theodosianus unter den Titeln 17 und 18 sowie im Codex Justinianus unter dem 48.

---

<sup>45</sup> Nov. Theod. 1, 1.

<sup>46</sup> Vgl. Honoré 1998, S. 123–153.

<sup>47</sup> Vgl. Matthews 2010, S. 19.

Titel des elften Buch stehen. Die Juristen Justinians wählten die Reskripte des Kaisers Hadrian als Ausgangspunkt. Dieser führte eine Justizreform durch und ließ das prätorische Edikt festschreiben. Der Codex Theodosianus reicht dagegen nur bis zur Schlacht am Ponte Molle zurück, als Konstantin der Große sich im Westen des Imperiums als Herrscher durchsetzte. Das ist vermutlich damit begründet, dass die vorkonstantinische Gesetzgebung in eine konstantinische Sammlung einging, für die man italische und nordafrikanische Archive nutzte, die bis 312 unter der Kontrolle von Maxentius standen.<sup>48</sup> Die nicht in die Kompilationen aufgenommenen Konstitutionen verloren zwar ihre Gültigkeit, aber es ist unklar, welches Gesetz anzuwenden war, wenn für ein Sachverhalt mehrere einschlägige Konstitutionen vorhanden waren. Galt die jeweils jüngste kaiserliche Verlautbarung? Wandte man das Gesetz des Kaisers mit der größten Autorität an? Oder entschied der Richter auf der Grundlage vorgelegter, auch obsoleter Gesetze? In Zweifelsfällen konnte, wie die Novellen zeigen, einer der amtierenden Kaiser befragt werden.

Kaiser Theodosius II. strebte ein Gesetzbuch an, das keinen Irrtum und keine Widersprüche duldet und in dem alle Unstimmigkeiten des Rechts beseitigt sind. Und obwohl nichts am Wortlaut der Gesetze geändert werden sollte und auch nur wenig geändert worden ist, wurden diese hehren Ziele nicht erreicht.<sup>49</sup> Für den Codex Justinianus gilt dies in geringerem Maße, da Justinian den Kompilatoren Umformulierungen und Streichungen gestattete. Dadurch schlichen sich aber Fehler und Ungenauigkeiten ein: Wenn etwa aus den Kolonen fremden Rechts, die private oder kaiserliche Kolonen gewesen sein konnten, kurzer Hand kaiserliche Kolonen gemacht werden. Die privaten Grundherren hatten demgemäß keine Anspruchsgrundlage mehr, ihre von der kaiserlichen Verwaltung abgeworbenen Kolonen zurückzufordern. Zugleich wird als Miturheber des Gesetzes der zu diesem Zeitpunkt längst verstorbene Kaiser Gratian genannt.<sup>50</sup>

---

<sup>48</sup> Vgl. Dillon 2012, S. 29–31.

<sup>49</sup> CTh 1, 1, 5 (429): *Ex his autem tribus codicibus, et per singulos titulos cohaerentibus prudentium tractatibus et responsis, eorundem opera, qui tertium ordinabunt, noster erit alius, qui nulum errorem, nullas patietur ambages, qui nostro nomine nuncupatus sequenda omnibus vitandaque monstrabit. Ad tanti consummationem operis et contexendos codices - quorum primus omni generalium constitutionum diversitate collecta nullaque extra se, quam iam proferri liceat, praetermissa inanem verborum copiam recusabit, alter omni iuris diversitate exclusa magisterium vitae suscipiet.*

<sup>50</sup> CTh 5, 17, 2 (386): IMPPP. VALENTINIANUS, THEODOSIUS ET ARCADIVS AAA. CYNEGIO PF. P. *Quisquis colonum iuris alieni aut sollicitatione susceperit aut occultatione celaverit, pro eo, qui privatus erit, sex auri uncias, pro eo, qui patrimonialis, libram auri cogatur inferre.* DAT. VIII. KAL. NOV. CONSTANTINOPOLI, HONORIO N. P. ET EVODIO COSS. CJ 11, 64, 2 (386): IMPERATORES GRATIANUS, VALENTINIANUS, THEODOSIUS. *Quisquis colonum patrimonialem aut sollicitatione susceperit aut occultatione celaverit, non solum ipsum restituere, sed etiam libram auri poenae nomine cogatur inferre.* GRAT. VALENTIN. ET THEODOS. AAA. AD CYNEGIUM PP. D. VIII K. NOV. CONSTANTINOPOLI HONORIO NP. ET EUODIO CONSS.; vgl. Anhang, Tabelle 4.

Die von Theodosius II. beauftragte Kommission stand vor der Aufgabe, aus der Flut an Konstitutionen die relevanten Gesetze auszuwählen. Wie diese Auswahl der Gesetze, die in den Codex Theodosianus eingehen sollten, dann getroffen wurde, wird in der Forschung kontrovers diskutiert. Sirks betont die Bedeutung des zentralen Archivs in Konstantinopel und stellt heraus, dass in den Codex Theodosianus nur die noch gültigen Gesetze aufgenommen worden seien, während Matthews von einer größeren Bedeutung der Provinzarchive und weniger strikten Aufnahmekriterien ausgeht.<sup>51</sup> Ob ein Kolonengesetz in Konstantinopel oder in einem Provinzarchiv gefunden wurde, ist in den meisten Fällen aber nicht mehr nachweisbar. Da eine Kopie im jeweils anderen Archiv hinterlegt worden war, ist die Klärung dieser Frage für diese Untersuchung auch nicht einträglich. Daher soll diese Debatte hier nicht geführt werden.<sup>52</sup>

Die Kompilatoren hatten nach der Auswahl der relevanten Konstitutionen überdies den Auftrag, den Text um die nicht für den Regelungsanspruch notwendigen Passagen zu kürzen.<sup>53</sup> Gesammelt werden sollten solche Regelungen, die sich auf die Kraft der Edikte oder der kaiserlichen *generalitas* stützen können (*edictorum viribus aut sacra generalitate subnixas*).<sup>54</sup> Damit sind Konstitutionen gemeint, die über den Einzelfall hinausgehend einen allgemeinverbindlichen Sachverhalt klären. In einer Rede aus dem Jahre 426, die nur in Fragmenten erhaltenen ist, befasst sich Valentinian III. auch mit der Normengeltung und der Entstehung von Gesetzen.<sup>55</sup> Er definiert *leges generales*, als Gesetze, die entweder in Form eines Ediktes erlassen wurden oder die mit der (kaiserlichen) *generalitas* deklariert sind.<sup>56</sup> Nicht über die Qualität der *generalitas* verfügen richterliche Einzelfallentscheidungen des Kaisers.<sup>57</sup> Des Weiteren nennt er mögliche Entstehungsgründe für *leges generales*. An

---

<sup>51</sup> Vgl. zu dieser Diskussion zuletzt Sirks 2021b, S. 92, der zu Recht annimmt, dass im theodosianischen Gesetzbuch, abgesehen von einigen Einschlüssen in den ersten 15 Büchern, keine obsoleten Konstitutionen aufgenommen wurden.

<sup>52</sup> Vgl. Sirks 2010, Sirks 2021b; Matthews 2002, 2010.

<sup>53</sup> CTh 1, 1, 6 (435): *Ac si qua earum in plura sit divisa capita, unumquodque eorum, diiunctum a ceteris apto subiciatur titulo et circumcisis ex quaque constitutione ad vim sanctionis non pertinentibus solum ius relinquatur.*

<sup>54</sup> CTh 1, 1, 5 (429). Siehe auch: CTh 1, 1, 6 (435): *Omnes edictales generalesque constitutiones.*

<sup>55</sup> CTh 1, 4, 3 (426); CJ 1, 14, 2–3 (426); CJ 1, 19, 7 (426); CJ 1, 22, 5 (426). Ausführlich diskutiert von Riedlberger 2020, S. 153–168.

<sup>56</sup> Vgl. Schmidt-Hofner 2008a, S. 21f.

<sup>57</sup> CJ 1, 14, 3, 1 (426): *Sed et si generalis lex vocata est vel ad omnes iussa est pertinere, vim obtineat edicti; interlocutionibus, quas in uno negotio iudicantes protulimus vel postea profereamus, non in commune praeiudicantibus, nec his, quae specialiter quibusdam concessa sunt civitatibus vel provinciis vel corporibus, ad generalitatis observantiam pertinentibus.* Die komplizierte und komplexe Frage, ob diese Definition bei der Kompilation des Codex Theodosianus angewandt oder doch zumindest berücksichtigt worden ist, kann hier nicht diskutiert werden.

erster Stelle steht der kaiserliche Normierungswille aus eigenem Antrieb (*spontaneus motus*), zweitens konnten Gesetze auch durch Petition (*precatio*) oder Bericht (*relatio*) eines Funktionsträgers veranlasst werden, oder der Kaiser wurde tätig, wenn ein Rechtsstreit an das kaiserliche Gericht (*lis mota*) verwiesen worden war.<sup>58</sup>

Aber war es nur der Wille des Kaisers, der ein Gesetz entstehen ließ? Das uns überlieferte spätrömische Recht sei, so Wieacker, ein Gebotsrecht gewesen. Die Gesetze entsprängen hierbei dem Prozess der Willenschöpfung des Kaisers, einer mit den Rechtsgenossen nicht identischen Herrschaft. Im Gegensatz zu einem Überlieferungsrecht bestehe beim Gebotsrecht eine historische Realität, die neuzeitliche Historiker fassen könnten, da die Gebote des Willensträgers als geschriebenes Recht festgehalten würden.<sup>59</sup> Der Kaiser in der Spätantike erlässt zweifelsohne aufgrund seiner Stellung als unumschränkter Herrscher Gesetze, die als Gebote oder Befehle von allen Menschen im Imperium zu befolgen waren. Ihm waren von Gott die Gesetze unterworfen worden, wie es Justinian in einer Novelle formuliert.<sup>60</sup>

Die juristische Regierungsmacht geht aber insofern nicht ausschließlich von einer über die Rechtsgenossen souverän gebietenden Herrschaftseinheit aus, als am Prozess der Willensbildung immer auch die jeweiligen Interessensgruppen beteiligt waren. Bei diesen Überlegungen beziehe ich mich auf ein Theorem von Foucault, wonach die Begriffe Subjekt, Souveränität, Staat und Gesetz als die zu untersuchenden Parameter die Regierungsmacht ausmachen und unter der Annahme, dass das Phänomen Macht von den ständig wechselnden Resultanten gesellschaftlicher Kräfte geprägt ist. Macht ist dabei nach Foucault, nicht die Gesamtheit der Institutionen und Apparate, welche den Staat und damit die Ordnung aufrechterhalten, sondern die Vielfältigkeit von Kräfteverhältnissen, die ein Gebiet bevölkern und organisieren.<sup>61</sup> Die Begriffe und das, was sie bezeichnen, sind auf die Machtverhältnisse zurückzuführen; in Umkehrung der Annahme, dass die Regierungsmacht nur

---

<sup>58</sup> CJ 1, 14, 3 (426): *Leges ut generales ab omnibus aequabiliter in posterum observentur, quae vel missa ad venerabilem coetum oratione conduntur vel inserto edicti vocabulo nuncupantur, sive eas nobis spontaneus motus ingesserit sive precatio vel relatio vel lis mota legis occasionem postulaverit.*

<sup>59</sup> Wieacker 1972, S. 547f.; siehe auch ders. 1964, S. 56.

<sup>60</sup> Nov. Iust. 105, 4, 2 (536): *Omnibus enim a nobis dictis imperatoris excipiatur fortuna, cui et ipsas deus leges subiecit, legem animatam eum mittens hominibus: eo quod imperatori quidem iugis indiesinens <est> consulatus omnibus civitatibus et populis gentibusque in singulis quae placent distribuenti, advenit autem cum ipse annuerit trabea, ideoque et imperii consulatus per omnia sit sequens sceptrum. Siehe auch Cons. Deo auctore, pr. (530): *Deo auctore nostrum gubernantes imperium, quod nobis a caelesti maiestate traditum est, et bella feliciter peragimus et pacem decoramus et statum rei publicae sustentamus: et ita nostros animos ad dei omnipotentis erigimus adiutorium, ut neque armie confidamus neque nostris militibus neque bellorum ducibus uel nostro ingenio, sed omnem spem ad solam referamus summae providentiam trinitatis: unde et mundi totius elementa processerunt et eorum dispositio in orbem terrarum producta est.**

<sup>61</sup> Foucault 2020, S. 93.

von einer Herrschaftseinheit ausgeht.<sup>62</sup> Die juristische Macht ist daher nicht als repressive Gehorsamsmacht ausgehend von einem Souverän aufzufassen, sondern der Kaiser als zumeist reagierender Gesetzgeber wurde von den gesellschaftlichen Kräften sicherlich beeinflusst und vielleicht auch beraten.

Am Prozess der Willensbildung, der sich in der heterogenen Rechtslage ausdrückt, waren demnach auch – wenn man den Gedanken Foucaults auf die spätantiken Verhältnisse überträgt – die Provinzialen und besonders die Führungseliten des Imperiums mittels ihrer interessengeleiteten Anfragen an den Kaiser, letztere als Akzeptanzgruppe, mittelbar beteiligt.<sup>63</sup> Einige Gesetze entstanden schließlich aufgrund der Petition oder des Berichtes eines Funktionsträgers. Die Interaktion zwischen regionalem Entscheidungsträger und zentraler juristischer Regierungsmacht haben wir etwa in den Briefen des Augustinus kennengelernt und können den Einfluss von dessen Anfragen auf die entsprechende Gesetzgebung erahnen. Die Kolonen wiederum nahmen über ihr kollektives Verhalten Einfluss auf die Gesetzgebung. In der hohen Kaiserzeit drohten sie die Flucht an, falls Veränderungen an der Abgabenordnung durchgeführt oder ihre Sicherheit nicht gewährleistet wurden, in der Spätantike spiegeln sich Fluchtbestrebungen und Unzufriedenheit mit der Abgabenlast in einigen Gesetzen zum Kolonat wider.<sup>64</sup>

Die beiden überlieferten Kompilationen täuschen dann auch darüber hinweg, dass nach ihrer Veröffentlichung keineswegs eine einheitliche und lückenlose Rechtslage bestand, änderte sich am Willensprozess doch wenig, und die Gesetze entstanden weiterhin auf die beschriebenen Art und Weise. Die in den Codices gesammelten Kaiserkonstitutionen und Novellen sind dementsprechend auch das Ergebnis dieses Aushandlungsprozesses. Dieser hatte vor allem strukturelle Ursachen, da sich die tetrarchischen Reformen auf die Gesetzgebung entsprechend auswirkten. Die Kaiser von Konstantin an regierten die Provinzen verstärkt durch das Recht. Dies beeinflusste nicht nur die Art und Weise der Gesetzgebung, sondern erforderte auf der Empfängerseite auch eigeninitiatives Verhalten der Funktionsträger, damit die strukturellen Herausforderungen eines zentralorganisierten Flächenstaates bewältigt werden konnten. Unter anderem zu diesem Zweck führte Konstantin auch die von Diokletian begonnene Verwaltungsreform in seinem Sinne fort. Vier nicht praesentale Prätoriumspräfekten installierte er bis Mitte der 320er-Jahre, wobei ihnen eine räumlich beschränkte Zuständigkeit zugewiesen wurde, ohne dass diese schon den späteren Sprengeln entsprochen hätte.<sup>65</sup> Zunächst wurde die Struktur

---

<sup>62</sup> Foucault 2020, S. 87–92, untersucht die Einheit des Dispositivs Sexualität und hinterfragt in diesem Zusammenhang die juristisch-diskursive Konzeption der Macht. Die juristische Macht versteht er als multiple, überall wirksame Machtbeziehung.

<sup>63</sup> Zum Begriff der Akzeptanzgruppe vgl. Flaig 2019 und ders. 1997.

<sup>64</sup> In der Zeit des Prinzipats: CIL VIII 14428; Keil/von Premerstein 1914, Nr. 55; CIL III 12336; in der Spätantike bspw.: CJ 11, 50, 1 (325). Vgl. dazu die Abschnitte V.3 und VI.1.

<sup>65</sup> Vgl. Migl 1994, S. 39–54; Porena 2003, S. 572; Coşkun 2004, S. 279–286.

geschaffen und dann die Befugnisse delegiert. Konstantin versuchte das Mehrkai-  
sertum, welches er nach und nach beseitigte,<sup>66</sup> mithilfe der Dezentralisierung der  
Präefekturen auszugleichen, bevor er mit seinen Söhnen, freilich als minderberech-  
tigte Caesaren, gemeinsam regierte.<sup>67</sup>

Die Regionalisierung der Prätoriumspräefekturen war, wie sich an der zunächst  
noch nicht fixierten räumlichen Zuständigkeit zeigt, tatsächlich eine Dezentralisie-  
rung der Regierungsmacht auf der zweithöchsten Staatsebene. Zudem standen den  
Präefektoren künftig Senatoren vor – eine ausgleichende Maßnahme im Rahmen des  
Elitendiskurses, weil sonst Ritter über Senatoren Befugnisse gehabt hätten. Das Amt  
des Prätoriumspräefekten wertete man entsprechend auf. Die Funktionsträger wur-  
den als *virii illustres* beziehungsweise *virii clarissimi* bezeichnet und bekleideten wäh-  
rend ihrer Amtszeit oftmals den Konsulat.<sup>68</sup>

Dabei mussten Prätoriumspräefekten ausschließlich administrative und jurisdik-  
tionelle Aufgaben übernehmen, wohingegen ihnen militärische Befugnisse entzo-  
gen wurden. Durch ein Gesetz an alle Provinzialen wird ferner festgestellt, dass die  
Prätoriumspräefekten letztinstanzliche Richtersprüche verkünden können.<sup>69</sup> Sie ver-  
walteten von nun an nicht mehr nur, sondern sie regierten förmlich in dem ihnen  
zugewiesenen Amtsbereich. Sie gerierten dadurch zu einem wichtigen Bindeglied  
zwischen der zentralen Regierungsmacht und den Statthaltern in den Diözesen und  
Provinzen.<sup>70</sup> Die Reformen des Gerichtsverfahrens sind ein Hinweis auf Konstantins  
Bemühungen, die Rechtsprechung für die Provinzialen zu verbessern. In ähnlicher  
Weise eröffnete Konstantin seinen Untertanen auch neue Möglichkeiten des Zu-  
gangs zur Justiz durch das kleine Gericht des *defensor civitatis* und durch seine in-  
novative Entscheidung, den Bischöfen richterliche Befugnisse zu übertragen.<sup>71</sup> In  
den einzelnen Regionen, und das wird für die Kolonen bedeutsam sein, regierte der

---

<sup>66</sup> Eus. *laus Const.* 3, 6.

<sup>67</sup> Eus. *laus Const.* 3, 4.

<sup>68</sup> Vgl. Coşkun 2004, S. 280.

<sup>69</sup> CTh 11, 30, 16 (331): *IMP. CONSTANT(INUS) A. AD PROVINCIALES. A proconsulibus et comi-  
tibus et his qui vice praefectorum cognoscunt, sive ex appellatione sive ex delegato sive ex ordine  
iudicaverint, provocari permittimus, ita ut appellanti iudex praebeat opinionis exemplum et acta  
cum refutatoriis partium suisque litteris ad nos dirigat. A praefectis autem praetorio, qui soli  
vice sacra cognoscere vere dicendi sunt, provocari non sinimus, ne iam nostra contingi veneratio  
videatur. Quod si victus oblatam nec receptam a iudice appellationem adfirmet, praefectos adeat,  
ut apud eos de integro litiget tamquam appellatione suscepta. Superatus enim si iniuste appellas-  
videbitur, lite perditam notatus abscedet, aut, si vicerit, contra eum iudicem, qui appellationem  
non receperat, ad nos referri necesse est, ut digno supplicio puniatur. DAT. KAL. AUG.; PROPOS-  
ITA KAL. SEPT. CONSTANTINOPOLI BASSO ET ABLAVIO CONSS.* Siehe auch CJ 7, 62, 19  
(331). Vgl. Jones 1986, S. 105; Migl 1994, S. 50; Dillon 2012, S. 111f. und 121. Eine knappe  
Zusammenfassung der Forschung bietet Brandt 2006, S. 35f.

<sup>70</sup> Vgl. Jones 1986, S. 100–103; Demandt 2007, S. 97f. und 293f. Vgl. zur Abgrenzung der Kom-  
petenzen vom *magisterium officiorum* Claus 1981, S. 116.

<sup>71</sup> Vgl. Dillon 2012, S. 119–155.

Kaiser indirekt über die staatlichen Instanzen per Gesetz. Die Rhetorik und der Stil spätantiker Kaiserkonstitutionen ist deshalb vielfach geprägt von der propagandistischen Absicht der Zentralregierung.<sup>72</sup> Konstantin nutzte dabei die Gesetzgebung verstärkt als Mittel zur Kommunikation.<sup>73</sup>

### 3. Normierungswille oder reagierendes Gestalten

Es sind weniger die Dispositionen der Gesetze, als vielmehr die dahinter zu vermutenden Interessen und Intentionen, welche den Kaiser bewegten, die Konstitutionen zu erlassen, für uns von Bedeutung. Der Beweggrund, ein Gesetz zu verfassen, war in den meisten Fällen anlassbezogen. Bei der Bewertung sind also der räumliche und historische Kontext sowie der Adressat von Bedeutung. „Most of the enactments in the codes were addressed in the first instance to local officials in response to local situations“, wie Finley feststellt.<sup>74</sup> Das Regierungshandeln römischer Kaiser wurde aufgrund der kaiserlichen Respondierpraxis als ein „government by response“ bezeichnet,<sup>75</sup> der römische Kaiser habe nicht regiert, sondern reagiert.<sup>76</sup> In den meisten Gesetzen findet man diese Grundannahme bestätigt.<sup>77</sup> Die Kaiser reagierten auf Anfragen von Funktionsträgern und Untertanen oder in einer konkreten Situation. Eigeninitiatives Handeln der Kaiser war eher selten.<sup>78</sup> In vielen Fällen ist die Motivation ihrer Entscheidung aber auch nebensächlich. Wichtiger erscheint die Frage nach dem kaiserlichen Gestaltungswillen. Dabei sind immer der Entstehungszusammenhang und der Geltungsanspruch zu berücksichtigen.<sup>79</sup>

In seiner Dissertation zum Regierungshandeln Kaiser Valentinians I., stellt Schmidt-Hofner in diesem Zusammenhang heraus, dass Kaiser auch respondierend gestalten konnten,<sup>80</sup> sei es, dass sie in Konflikten auszugleichen beabsichtigten, oder sei es, dass sie einen bestimmten Sachverhalt dauerhaft klären wollten.<sup>81</sup> Damit erweitert und differenziert er die Untersuchung kaiserlicher Gesetzgebung und stellt ein Modell vor, mittels dessen Gesetze historisch kontextualisiert werden können.

---

<sup>72</sup> Vgl. Eich/Eich 2004, S. 76.

<sup>73</sup> Vgl. Dillon 2012, S. 60–89 und 252. Zur Kommunikation Konstantins in der Panegyrik und auf Münzen vgl. Wienand 2012.

<sup>74</sup> Finley 1980, S. 125.

<sup>75</sup> Vgl. dazu das grundlegende Werk von Millar 1992 und die Erwiderung von Bleicken 1982.

<sup>76</sup> Schmidt-Hofner 2008a, S. 11.

<sup>77</sup> Vgl. etwa die Gesetze von Julian Apostata, die Brendel 2017 mustergültig untersucht hat. Siehe auch die Beispiele für die Zeit des Prinzipats von Millar 1992, S. 203–259.

<sup>78</sup> Vgl. Brendel 2017, S. 389f., Anm. 1394.

<sup>79</sup> Vgl. die Kategorisierung von Schipp 2009, S. 31f.

<sup>80</sup> So schon Bleicken 1982.

<sup>81</sup> Siehe Schmidt-Hofner 2008a, S. 341–344.

Als heuristische Kategorien dienen Geltungsanspruch, Entstehungszusammenhang sowie die Innovation oder Affirmation der Konstitutionen.<sup>82</sup>

Bereits Gaudemet akzeptierte eine solche situative und fallbezogene Geltung der kaiserlichen Konstitutionen.<sup>83</sup> Diese Ansicht wird zwar von Teilen der rechtshistorischen Forschung abgelehnt – den jüngsten Vorstoß hat Riedlberger unternommen und in scharfer Abgrenzung von einer Kasuistik spricht er sich für eine universelle Anwendbarkeit aller römischen Gesetze aus –,<sup>84</sup> aber die Auffassung von Gaudemet und Schmidt-Hofner widerspricht nicht der generell reichsweiten Gültigkeit der kaiserlichen Konstitutionen, sondern geht von der Praxis aus, wonach die Kaiser zumeist auf Krisen, Konflikte und Anfragen von Untertanen oder Funktionsträgern mit genau umrissenen Aufgabenbereichen reagierten. Gesetze wurden mit Sicherheit an den anfragenden Funktionsträger oder Untertanen (Empfänger) gesandt. Darüber hinaus können wir nicht sicher sein, dass die jeweilige Konstitution außerhalb des Bereiches eines Empfängers bekannt war.

Die Beispiele von Plinius und Augustinus haben gezeigt, dass in konkreten Fällen eine Vielzahl von kaiserlichen Reskripten und Edikte vorhanden sein konnten, darunter auch solche, die nach der jeweils aktuellen Rechtsauffassung im Amtsbereich nicht mehr anzuwenden waren. Zudem sind die Antworten Trajans nur an Plinius gesandt worden. Ein Kollege des Plinius hätte zur selben Rechtsfrage eine eigene Anfrage stellen müssen. Es besteht kein Zweifel, dass in der Spätantike die Kommunikation genauso wie in der Zeit des Prinzipats verlaufen ist, mit dem Unterschied, dass der Statthalter Konstitutionen und keine Reskripte erhalten hätte. Daher bringt es uns in einem konkreten Fall nicht weiter, eine reichsweite Gültigkeit der Kaiserverlautbarungen zu konstatieren. Die Wirksamkeit der Gesetze war begrenzt, und zwar wurden sie dort beachtet, wo die Gesetze angefragt worden waren und damit aktuell sowie effektiv waren, unbeschadet der Möglichkeit, dass auch andere Statthalter und Funktionsträger von den jeweiligen Gesetzen Kenntnis erlangt haben konnten.

Die Mehrzahl der Kolonengesetze richteten die Kaiser an Prätoriumspräfekten, Vikare oder Provinzstatthalter mit klar umrissenen Zuständigkeiten.<sup>85</sup> Die Gültigkeit wurde in manchen Fällen ausdrücklich auf diese beschränkt. So zeitigten etwa historische Ereignisse wie die Bedrohung der Grenzgebiete gewisse Gesetzesmaßnahmen hinsichtlich des Kolonats. Die Intensität der Goteneinfälle nahm in den 370er-Jahren in den Donauprovinzen stetig zu. Immer mehr Sklaven und Kolonen waren zur Flucht gezwungen. Der Prätoriumspräfekt Probus hatte in Illyrien und

---

<sup>82</sup> Bei den Kriterien für die Beurteilung des Regierungshandelns beziehe ich mich auf die Überlegungen von Schmidt-Hofner 2008a, bes. S. 11–35 und 268–287.

<sup>83</sup> Vgl. Gaudemet 1955; 1956.

<sup>84</sup> Vgl. Riedlberger 2020, S. 89–112.

<sup>85</sup> Zu den wenigen Ausnahmen gehören: CTh 5, 17, 1 (*ad provinciales*) und CJ 11, 48, 11 (*ad populum*).

den benachbarten Provinzen einige Mühe, die Ordnung aufrechtzuerhalten.<sup>86</sup> Daher war ein Gesetz Valentinians I. für diese Gebiete eine Reaktion auf die nur noch eingeschränkten Möglichkeiten einer geordneten Steuerverwaltung und überdies eine rigide politische Maßnahme, die Landflucht zu unterbinden, denn die Landwirtschaft wurde in Zeiten äußerer Bedrohung immer zweifach belastet.<sup>87</sup> Zum einen konnten ganze Landstriche verwüstet und die Bauernschaft zur Flucht vor den auswärtigen Fremden gezwungen werden, zum anderen erforderten die Gegenmaßnahmen eine Steigerung der Lebensmittelproduktion und Erhöhung der Steuern.<sup>88</sup> Die Kolonen, heißt es in dem valentinianischen Gesetz, seien in Ketten zu legen und zu bestrafen (*revocati vinculis poenisque subdare*). Eine derart ehrmindernde Strafe für römische Bürger findet sich in keinem anderen zeitgenössischen Gesetz und kann nur mit der heiklen Situation auf dem Balkan erklärt werden und auch nur dort gültig gewesen sein. Bezeichnenderweise wurde diese Konstitution nicht in den Codex Theodosianus aufgenommen, da sie für Kolonen in anderen Provinzen keine Relevanz hatte.<sup>89</sup>

In der Zeit vor den Kodifizierungen des römischen Rechts herrschte, wie auch die eingangs zitierten Zeitgenossen festgestellt haben, keine einheitliche Rechtslage. Einige Forscher folgen dann auch deren Einschätzung. Cameron etwa fasst die Gesetze als theoretisch und widersprüchlich auf.<sup>90</sup> Und die Bestände an Kaiserkonstitutionen in den Archiven der Präefkturen waren bis zur Kodifizierung in der Tat unvollständig. Selbst in einer Provinz mit einem gutausgestatteten Archiv wäre die Rechtsprechung alles andere als leichtgefallen, hätten sich doch eine Vielzahl von kaiserlichen Entscheidungen darin befunden. Entsprechend unterschiedlich wird die Rechtsprechung in den einzelnen Provinzen gewesen sein. Da die Kaiser beziehungsweise deren Kanzleien sich beim Gesetzgebungsverfahren aber implizit oder explizit an den geltenden Konstitutionen orientierten, war die Rechtslage in den

---

<sup>86</sup> Sex. Claudius Petronius Probus ist als *praefecto praetorio* 364 in Illyrien und 366 in Gallien nachgewiesen. Er war von 367–375 PPO Italiae, Illyrici et Africae und nochmal 383; vgl. PLRE I 736–740, s. v. Probus 5.

<sup>87</sup> CJ 11, 53, 1, pr.–1 (371): *Colonos inquilinosque per Illyricum vicinasque regiones abeundi rure, in quo eos originis agnationisque merito certum est immorari, licentiam habere non posse censemus. Inserviant terris non tributario nexu, sed nomine et titulo colonorum, ita ut, si abscesserint ad aliumve transierint, revocati vinculis poenisque subdantur, maneatque eos poena, qui alienum et incognitum recipiendum esse duxerint, tam in redhibitione operarum et damni, quod locis quae deseruerant factum est, quam multae, cuius modum in auctoritate iudicis collocamus: ita ut etiam dominus fundi, in quo alienus fuisse monstrabitur, pro qualitate peccati coercionem subire cogatur nec sit ignorantiae locus, cum ad criminis rationem solum illud sufficiat, quod incognitum sibi tenuit.*

<sup>88</sup> Zur Semantik des Fremden Stichweh 2010, S. 75–83.

<sup>89</sup> Wie auch die regionalen Sonderregelungen zur Kolonenflucht für Palästina und Thrakien: CJ 11, 51, 1 (386); CJ 11, 52, 1, pr. (392–395). Vgl. Schipp 2009, S. 72–83.

<sup>90</sup> Vgl. Cameron 1994, S. 40f. und dies. 1993, S. 86.

einzelnen Provinzen bezüglich bestimmter Sachverhalte einheitlicher als Cameron und andere Forscher annehmen.

Wir können ferner aufgrund der normativen Regelungen in einigen Fällen unterscheiden, ob ein Kaiser auf Anfrage anderer reagierte oder aus eigenem Antrieb agierte: also erkennen, ob ein Regelungsbedarf bestand, der zu einer entsprechenden Vorschrift führte. Agierte der Kaiser, ist von einem Normierungswillen auszugehen. Einen solchen kann man etwa in den Gesetzen zu den kaiserlichen Domänen feststellen. Im Vordergrund standen hierbei Maßnahmen, die Finanzierung staatlicher Aufgaben zu gewährleisten und Rechtssicherheit (Rückhalt des Kaisers) für die eigene Verwaltung zu gewinnen. Nicht von ungefähr gehen die Gesetze zu den kaiserlichen Kolonen den allgemeinen Kolonengesetzen voraus.<sup>91</sup> Wenn der Kaiser aber auf eine Eingabe reagierte und dabei eine politische Agenda verfolgte oder doch zumindest allgemeingültige und nachhaltige Gesetze erließ, wird dies als reagierendes Gestalten aufgefasst. Im Jahre 332 führte Konstantin zum Beispiel die Bodenbindung für eine bestimmte Kolonengruppe ein. Er reagierte damit auf einen Ressourcenkonflikt unter den Großgrundbesitzern um abhängige Kolonen. Zugleich subsumierte er unterschiedliche Pachtformen und Arbeitsverhältnisse abhängiger Landarbeiter unter einen juristischen Begriff, wodurch eine Vielzahl von Pachtverhältnissen vereinheitlicht wurde.<sup>92</sup> Als dritte Kategorie sind schließlich noch die Gesetze herauszufiltern, die aufgrund eines situativen Ereignisses, etwa einer Naturkatastrophe oder eines Barbareneinfalls, entstanden sind und eine kaiserliche Initiative erforderten, ohne dass dieser dabei gestaltend wirken konnte, sondern reaktiv im eigentlichen Sinne als „Krisenmanager“ tätig werden musste. So untersagte Kaiser Valentinian I. im Jahre 373 bestimmte Ehen zwischen Römern und Barbaren in Nordafrika. Kein Provinzbewohner, egal welchen Standes, durfte eine Barbarin (*barbara uxor*) heiraten und keine Provinzbewohnerin durfte mit einem Barbaren (*gentilis*) eine Verbindung eingehen; anderenfalls drohte die Hinrichtung.<sup>93</sup> Die Konstitution erging, für ein Ehegesetz äußerst ungewöhnlich, an einen für das nordwestliche Afrika zuständigen Militärführer. Der *magister equitum* Theodosius schlug gerade einen Aufstand des Maurenscheichs Firmus nieder. Der Gesetzgeber entschied demnach eine Rechtsfrage in einer konkreten Situation. Die Angehörigen beider Personengruppen und deren Nachkommen mussten verschiedene Aufgaben erfüllen, die einen waren freie römische Provinzbewohner (*provinciales*) und hatten öffentliche Dienste (*munera*) zu erbringen, die anderen waren Soldaten barbarischer Herkunft (*gentiles*) und kriegsdienstpflichtig. Es sollten folglich eheähnliche Verbin-

---

<sup>91</sup> Vgl. im Abschnitt V.2.

<sup>92</sup> CTh 5, 17, 1 (332). Vgl. zu diesem Gesetz ausführlich in den Abschnitten V.3 und VI.2.

<sup>93</sup> CTh 3, 14, 1 (373): *Nulli provincialium, cuiuscumque ordinis aut loci fuerit, cum barbara sit uxore coniugium, nec ulli gentilium provincialis femina copuletur. Quod si quae inter provinciales atque gentiles affinitates ex huiusmodi nuptiis exstiterint, quod in iis suspectum vel noxium detegitur, capitaliter expietur.*

dungen zwischen Personen verhindert werden, die nicht denselben personenrechtlichen Status hatten. Das valentinianische Gesetz ist auf die Situation in Nordafrika zugeschnitten und zeigt die Reaktion des Kaisers auf diesen speziellen Sachverhalt. Die Konstitution ist exklusiv und nicht auf andere Grenzregionen übertragbar. Valentinian I. erließ somit auch kein allgemeingültiges Ehegesetz, weswegen es für diese Regelung auch kein Folgegesetz gibt.<sup>94</sup>

Da sich unter den Kolonengesetzen Konstantins keine Konstitution befindet, die auf ein situatives Reagieren zurückzuführen ist, ist diese Kategorie des kaiserlichen Handelns für die vorliegende Untersuchung nicht relevant. Die konstantinischen Kolonengesetze lassen aber entweder einen Normierungswillen oder ein reagierendes Gestalten erkennen, sodass wir die politische Intention des Kaisers ableiten und dessen Regierungshandeln historisch einschätzen können.

Schmidt-Hofners dritte heuristische Kategorie Innovation oder Affirmation hält Brendel für zu gering differenziert. Noch immer reiche das Millar'sche „government by response“-Modell bei der Gesetzesanalyse aus, sofern reaktive nicht mit passiv-affirmativer Tätigkeit gleichgesetzt werde.<sup>95</sup> Daher schlägt er eine Gliederung in affirmativ, modifizierend, erweiternd, traditionalistisch und innovativ vor, wobei sich auch Mischformen aus diesen ergeben könnten. Grundsätzlich ist diese Kritik zutreffend, aber solch diffizile Unterscheidungen zu machen, erscheint mir für die Erforschung einer Ursprungsthese des Kolonats nicht erforderlich. Um das Innovative eines Gesetzes und damit auch das erste Auftreten der Regelung eines juristischen Sachverhalts aus den Konstitutionen herauszufinden, reicht es für unseren Untersuchungszweck aus, dass ein Gesetz auf etwaige Normierungen in den vorhergehenden und nachfolgenden Gesetzen hinsichtlich einer Neuregelung überprüft wird.

Fasst man die Ausführungen zusammen, dann lassen sich für eine historische Analyse drei idealtypische Kategorien des kaiserlichen Handelns unterscheiden. Erstens: Der Kaiser handelte eigeninitiativ und spontan. Dabei machte er Politik im engeren Sinne, indem er zum Beispiel die Verwaltungsreformen vorantrieb. Der häufigste Fall ist sicher die zweite Kategorie, wonach der Kaiser auf Eingaben und Anfragen von Untertanen oder Funktionsträgern reagierte oder das Kaisergericht angerufen wurde. Aufgrund eigener Vorstellungen konnte er hierbei gestaltend wirken. Drittens ist der Kaiser immer wieder als „Krisenmanager“ gefragt, wenn es etwa nach einer Naturkatastrophe oder einem Barbareneinfall zu handeln gilt. Der Kaiser reagierte dann in einer entsprechenden Situation auf ein bestimmtes Ereignis. Im Schema lassen sich die Vorüberlegungen zur Gliederung und Kontextualisierung des Regierungshandelns aufgrund von Gesetzen folgendermaßen darstellen:

---

<sup>94</sup> Vgl. dazu Schipp 2014, S. 129f.

<sup>95</sup> Vgl. Brendel 2017, S. 381–394.

Tabelle 1: *Idealtypische Kategorien kaiserlichen Handelns*

<b>Regierungs-handeln</b>	Kaiserliche Politik	Politische Lenkung	„Krisenmanagement“
<b>Historische Situation</b>	kein erkennbares Ereignis, spontane Gesetzesinitiative	Anfrage (Petition, Bericht), Rechtsstreit	historisches Ereignis (Naturkatastrophe, Barbareneinfall)
<b>Intention/Beweggrund</b>	Normierungswille	reagierendes Gestalten	situatives Reagieren
<b>Gesetzescharakter</b>	innovativ	innovativ, affirmativ	exklusiv
<b>Wirkung</b>	grundlegende Regelung	wiederkehrender Regelungsbedarf	einmaliger Regelungsfall

#### 4. Aktualität und Effektivität

Kaiserliche Konstitutionen besaßen universelle Gültigkeit, seien sie doch die unmittelbaren, oft erst kürzlich ergangenen Befehle des absoluten Herrschers gewesen.<sup>96</sup> Die Gesetze galten, nachdem sie erlassen worden waren, theoretisch im ganzen Reich, mit Sicherheit aber im Amtsbereich des Empfängers. Obwohl sie auf dem beschriebenen Aushandlungsprozess beruhten und eine gewisse Akzeptanz der anfragenden Gruppe vorausgesetzt werden kann, wäre es wichtig zu wissen, ob diese Befehle dort auch befolgt wurden.<sup>97</sup> Für die Wirksamkeit von Verwaltungsanweisungen konnte in einer Untersuchung der konstantinischen Justiz eindrucksvoll nachgewiesen werden, dass die Funktionsträger darauf achteten, dass die Gebote des Herrschers eingehalten wurden.<sup>98</sup> Doch können wir nicht davon ausgehen, dass diejenigen, die von neuen Gesetzen betroffen waren und die nicht zur Akzeptanzgruppe zählten, diesen auch nachkamen, zumal es keine Behörde im neuzeitlichen Sinne gab, welche ein Zuwiderhandeln von Staats wegen geahndet hätte. Die Durchsetzung der Gesetze wurde zudem erschwert durch die Weiträumigkeit des Römischen Reiches und durch die sich daraus ergebende zunehmende Differenzierung und Intensivierung der Verwaltung seit den Reformen Diokletians und Konstantins.

<sup>96</sup> Wieacker 1964, S. 56; siehe auch ders. 1972, S. 547f.

<sup>97</sup> Zum Aushandlungsprozess der Gesetze vgl. Abschnitt II.2.

<sup>98</sup> Dillon 2012, S. 156–192.

Die Brüder Valentinian I. und Valens teilten unter anderem deshalb im Jahr 364 Reichsgebiet, Hofstaat und Heer unter sich auf, ersterer übernahm den westlichen, der jüngere Valens den östlichen Reichsteil. Schon die antiken Autoren kamen zu einer differenzierten Bewertung dieses Ereignisses.<sup>99</sup> Auch von der Forschung wird die Teilung der Machtbereiche unterschiedlich bewertet. Entweder sie sei ein Markstein auf dem Weg zur Entstehung zweier Reichsgebilde gewesen,<sup>100</sup> oder es sei nur die Verwaltung und nicht der Staat selbst geteilt worden.<sup>101</sup> In diesem Zusammenhang scheint mir bedeutsam, dass Valentinian I. seinen Bruder nicht zum Caesar, sondern zum Augustus erhob (*Augustus pari iure*).<sup>102</sup> Ammian legt dies und die spätere Berufung Gratians zum Augustus als Großzügigkeit Valentinians I. aus.<sup>103</sup> Gleichwohl war der jüngere damit staatsrechtlich dem älteren Bruder gleichgestellt, auch wenn die Macht ungleich verteilt gewesen sein mag. Die Idee von einem einzigen Staat wurde dabei aufrechterhalten, und die Kaiser betonten stets die Gemeinsamkeit des Rechts. Selbst Ende des 4. Jahrhunderts, zur Zeit der Herrschaft der Theodosiussöhne Honorius und Arcadius, wurde die Reichseinheit noch betont.<sup>104</sup>

---

<sup>99</sup> Nach Ammian sei Heer und Reichsgebiet aufgeteilt worden; Amm. 26, 5, 1–4: *Acta igitur tranquillius hieme concordissimi principes, unus nuncupatione praelatus, alter honore specie tenus adiunctus, percursis Thraciis Naessum advenerunt, ubi in suburbano, quod appellatum Mediana a civitate tertio lapide disparatur, quasi mox separandi partiti sunt comites et Valentiniano quidem, cuius arbitrio res gerebatur, Iovinus evenit dudum promotus a Iuliano per Gallias magister armorum, et Dagalaifus, quem militiae rectorem provexerat Iovianus: in orientem vero secuturus Valentem ordinatus est Victor, ipse quoque iudicio principis ante dicti proventus, cui iunctus est Arintheus. Lupicinus enim pridem a Ioviano pari modo promotus magister equitum partes tuebatur eos tunc et Aequitius Illyriciano praeponitur exercitui, nondum magister sed comes, et Serenianus, olim sacramento digressus, recinctus est, ut Pannonius sociatusque Valenti domesticorum praefuit scholae. quibus ita digestis et militaris partiti numeri. Et post haec cum ambo fratres Sirmium introissent, diviso palatio, ut potiori placuerat, Valentinianus Mediolanum, Constantinopolim Valens discessit.* Symmachus spricht von der Teilung des Staates (*res publica*) und überspielt die Unterordnung Gratians, indem er formuliert, Gratian besitze die ganze Welt, während Vater und Onkel nur einen Teil des Staates beherrschten; Symm. or. 3, 11: *Quodsi fortunam tuam, Gratiane venerabilis, quae prima in ducibus aestimatur, perpensa examinatione libremus, quid felicius principe sub parentibus imperante? Te placido sinu cunctus orbis amplectitur, cumque sit res publica patri et patruo tuo quadam specie distributa, tibi uni tamen cum utroque communis est.*

<sup>100</sup> Vgl. veraltet aber pointiert Bellen 2003, S. 110f.

<sup>101</sup> Vgl. Demandt 2007, S. 139f.

<sup>102</sup> Symm. or. 1, 11: *Ergo Augustum pari iure confirmans curasti, ne umquam tibi suspectus esset, cui non reliquisti, quod ultra optare deberet.* Gemeint sind Valentinian I., Valens und Gratian.

<sup>103</sup> Amm. 27, 6, 16: *In hoc tamen negotio Valentinianus morem institutum antiquitus supergressus non Caesares sed Augustos germanum nuncupavit et filium benivole satis. Nec enim quisquam antehac advicit sibi pari potestate collegam praeter principem Marcum qui Verum adoptivum fratrem absque diminutione aliqua maiestatis imperatoriae socium fecit.*

<sup>104</sup> Oros. 7, 36, 1: *Anno ab urbe condita MCXLVIII Arcadius Augustus, cuius nunc filius Theodosius orientem regit, et Honorius Augustus frater eius, cui nunc respublica ininititur, quadragesimo secundo loco commune imperium divisum tantum sedibus tenere coeperunt.*

Grundsätzlich gilt zwar, dass die *leges generales* immer Präzedenzcharakter hatten, dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die in der Zeit danach erlassenen Konstitutionen auch reichsweite Wirkung erlangten. Die Gesetze, die in einer der beiden Reichshälften erlassen wurden, musste der Kaiser der anderen zur Kenntnis genommen haben. Auch bei vorsichtiger Einschätzung der Auswirkungen dieser Aufteilung der Verwaltung, und damit auch des juristischen Fachberaterstabes und der Kanzlei, ist eine unterschiedliche Entwicklung des Rechts in den beiden Reichsteilen seit dem Regierungsantritt der *concordissimi fratres*<sup>105</sup> im Jahre 364 möglich, nämlich dann, wenn die beiden autonomen Gesetzgeber sich nur gelegentlich austauschten und ihre Gesetze abglichen.<sup>106</sup> In einigen Fällen dürfte auch ein Austausch von Gesetzen nicht nötig oder gar sinnvoll gewesen sein.<sup>107</sup> Davon, dass sich dies auf den Kolonat im Osten und Westen auswirkte, können wir ausgehen.<sup>108</sup> Diese Entwicklung des Rechts verstärkte sich vermutlich noch nach der Reichsteilung im Jahre 395.<sup>109</sup>

Spätestens aber nach Inkrafttreten des Codex Theodosianus hatten die im Osten erlassenen Gesetze keinen wesentlichen Einfluss mehr auf die Rechtspraxis im Westen. Neue Gesetze waren dem jeweils anderen Kaiser anzuzeigen, und vor Gericht durfte keine Konstitution vorgelegt werden, die nicht vorher dem anderen Kaiser bekannt gemacht worden war.<sup>110</sup> Sie musste ferner mit *generalitas* erlassen werden und mit einem kaiserlichen Begleitschreiben (*divinia pragmatica; divina prosequentia scripta*) dem anderen Kaiser zugestellt werden.<sup>111</sup> Dies wurde überzeugend als Schutz vor einem neuerlichen Gesetzeschaos gedeutet.<sup>112</sup> Neue Gesetze hatten nach

<sup>105</sup> CIL III 10596; vgl. allg. zur Samtherrschaft der Brüder Bellen 2003, S. 110.

<sup>106</sup> Vgl. allgemein Kaser 1975, S. 55f. und maßgebend Gaudemet 1955, S. 319–330 und ders. 1956, S. 319–354.

<sup>107</sup> Sirks 2021a, S. 567, erinnert daran, dass das römische Recht in mehr als vier Jahrhunderten entwickelt wurde und die Gesetze nach 364 lediglich eine Weiterentwicklung des herkömmlichen Rechts waren. Die Gesetze, die vor 364 erlassen worden seien, hätten auch danach gegolten. Daher dürfe man die Teilung nicht überschätzen.

<sup>108</sup> Vgl. zur besonderen Entwicklung des Rechts im Westen, wenn auch zu drastisch in der Schilderung Wieacker 1964, S. 27–37.

<sup>109</sup> Zum Austausch der Gesetze nach 395 vgl. Sirks 2021a, S. 556f.

<sup>110</sup> Nov. Theod. 1, 5 (438): *His adicimus nullam constitutionem in posterum velut latam in partibus occidentis aliove in loco ab invictissimo principe filio nostrae clementiae p(er) p(etuo) Augusto Valentiniano posse proferri vel vim legis aliquam obtinere, nisi hoc idem divina pragmatica nostris mentibus intimetur.*

<sup>111</sup> Nov. Theod. 2, pr. (447): *Domino Valentiniano inclito victori ac triumphatori, semper augusto filio Theodosius perpetuus Augustus pater. Postquam in corpus unius codicis divorum retro principum constitutiones nostrasque redegimus, aliam mox legem nostra pietas promulgavit, quae tam confecto codici vires auctoritatemque tribueret nec aliter in iudicio quas contineret leges, nisi ex ipso proferrentur, valere praeciperet, quam si quid iuris ab altero nostrum postea conderetur, id demum in alterius quoque principis regno vires proprias obtinere, quod generatim constitutum esset et divinis prosequentibus scriptis ad alterum principem fuisset emissum.*

<sup>112</sup> Vgl. Riedlberger 2020, S. 106f.

wie vor im gesamten Imperium Gültigkeit, wurden aber ohne Kenntnisnahme oder die Akzeptanz der kaiserlichen Begleitschreiben im jeweils anderen Reichsteil nicht wirksam. Die Wirkung (Aktualität und Effektivität) solcher Gesetze war dennoch zunächst, das heißt vor der Veröffentlichung des jeweiligen Codex, räumlich und zeitlich begrenzt. Auch Riedlberger, welcher die bisherige Forschung zum Codex Theodosianus in diesem Punkt scharf kritisiert, kann nur wenige Belege für eine Korrespondenz unter den Kaisern vortragen, welche aber kaum ausreichen, die *Communis Opinio* vom Auseinanderdriften der Reichsteile, auch hinsichtlich der Gesetzgebung, zu entkräften, da dieser Austausch allenfalls sporadisch stattfand.<sup>113</sup>

Die Konstitutionen, die nach der Kodifikation im Osten erlassen und im Westen nachweislich übernommen wurden, betreffen nicht den Kolonat.<sup>114</sup> Die im Westen bekannten Kolonengesetze wurden schließlich im frühen Mittelalter, vermittelt durch Codex Theodosianus und valentinianische Novellen, weiter rezipiert. Sie behielten in den nachrömischen Königreichen der Vandalen, Burgunder, Franken, Ost- und Westgoten ihre Gültigkeit.<sup>115</sup> Selbst im Karolingerreich galten römische Kolonengesetze für bestimmte Bevölkerungsgruppen nach dem Personalitätsprinzip. Im Osten des Imperiums hingegen führten die Kaiser den Kolonat fort. So regelten Justinian und Anastasios nochmals grundsätzlich diverse Statusfragen und die Besteuerung von abhängigen Kolonen.<sup>116</sup> Dabei entwickelten ihre Juristen eine eigene Begrifflichkeit zur Differenzierung einzelner Kolonengruppen.<sup>117</sup> Justinian schließlich versuchte seine Gesetze in Italien mit geringem Erfolg wiedereinzuführen.<sup>118</sup>

Infolge dieser Rechtspraxis nahm der Kolonat in den Reichsteilen und in den einzelnen Provinzen je eigene Formen an.<sup>119</sup> Dies wird in der Forschung oft übersehen. In kaum einer der Untersuchungen zum Kolonat wird zwischen den westlichen und östlichen Konstitutionen sowie zwischen Gesetzen, die reichsweit verbreitet waren, und solchen, denen nur regionale Bedeutung beizumessen ist, differenziert. Obschon früh erkannt wurde, dass es rechtlich und sozial differente Kolonengruppen in Ost und West gab, und obwohl schon Kaser feststellte, dass man eine westliche und östliche Entwicklung des Kolonats unterscheiden kann,<sup>120</sup> beachten die meisten Forscher die separate Entwicklung im Westen nicht gebührend.<sup>121</sup> Einige,

<sup>113</sup> Vgl. Riedlberger 2020, S. 111f. Siehe zu den juristischen Beispielen Schmidt-Hofner 2008a, S. 351–359, und mit den literarischen Quellen Schipp 2009, S. 32.

<sup>114</sup> Zum Beispiel: Nov. Theod. 2, Nov. Anth. 2 und Nov. Anth. 3.

<sup>115</sup> Zur Aktualität und Effektivität der Rechtsaufzeichnungen in den nachrömischen Königreichen siehe Nehlsen 1977.

<sup>116</sup> Zum Beispiel: CJ 11, 48, 19; CJ 11, 48, 20; CJ 11, 48, 23.

<sup>117</sup> Siehe zur östlichen Terminologie Abschnitt III.2.

<sup>118</sup> Mit der *Pragmatica sanctio pro petitione Vigilii* (MGH LL 5, 171–175) bestätigte Justinian am 13. August 554 eine frühere Publikation seiner Gesetze in Italien. Vgl. Kaiser 2012, S. 429.

<sup>119</sup> So schon Finley 1980, S. 125.

<sup>120</sup> Kaser 1975, S. 143. Vgl. auch Banaji 1997, 2001 und Sarris 2006.

<sup>121</sup> Auch nicht in den Studien von Sirks 1993, 2012; Carrié 1982, 1983, 1997; Rosafio 2002, 2008 und Koptev 1995, 2005.

wie etwa de Martino, lehnen die Unterscheidung in West- und Ostreich als zu schematisch ab, obgleich auch er konzedieren muss, dass die Konstitutionen zum Kolonat manch bedeutsamen Unterschied aufweisen.<sup>122</sup> Aber gerade in einer Überblicksdarstellung ist eine solche Differenzierung notwendig. Manche Forscher übertragen nämlich ihre Ergebnisse, die sie nur aufgrund einer Untersuchung östlicher oder westlicher Kolonengesetze gewonnen haben, auf den gesamten Kolonat.<sup>123</sup> Dass der Kolonat stärker regional differenziert untersucht werden muss, ist dann auch eines der wegweisenden Ergebnisse einer Konferenz auf Capri im Jahre 1995.<sup>124</sup>

Hinter den Konstitutionen verbirgt sich dabei eine soziale Wirklichkeit. Da Gesetze nicht nur auf etwas, sondern auch gegen etwas gerichtet waren, muss es das, wogegen sie gerichtet sind, letztlich gegeben haben, und dies muss zugleich die sozialen und kontingenten Erfahrungen der Betroffenen wiedergeben.<sup>125</sup> Die Gesetze beziehungsweise Gebote wurden zwar nicht verkündet,<sup>126</sup> aber das Gebotsrecht war notwendigerweise vom Willensträger sprachlich artikuliertes Recht, welches niedergeschrieben wurde.<sup>127</sup> Dass die Untertanen die sie betreffenden Gesetze aber kannten, können wir daran ablesen, dass sie versuchten die Rechtsfolgen zu umgehen oder zu vermeiden.

Auch dass die Gesetze aus unterschiedlichen Gründen entstanden sind, hatte Konsequenzen für deren Wirksamkeit.<sup>128</sup> Durch die zumeist situativ angefragten Konstitutionen wurde ein bestimmter Sachverhalt geregelt, ohne dass dadurch der zugrundeliegende Konflikt widerspruchsfrei normiert worden wäre. Mit etwas Geschick konnten die Gesetze umgangen werden, oder eine ähnliche Situation erforderte eine neuerliche Bestimmung des Kaisers. Wenn eine Konstitution den innovativen Normierungswille des Gesetzgebers aufweist, dann zeigt sich, was geändert oder erreicht werden soll. Aus demselben Gesetz geht dann aber nicht hervor, ob die vom Gesetzgeber erwünschte Veränderung auch eintrat.<sup>129</sup> Allerdings sind wir im Stande aus den Folgegesetzen, seien sie affirmativ oder modifizierend, sehr wohl Rückschlüsse auf die Aktualität und Effektivität der vorherigen Bestimmung zu ziehen.<sup>130</sup>

---

<sup>122</sup> Vgl. de Martino 1991, S. 449 und ders. 1993, passim. Vgl. auch Pallasse 1950, S. 5–13.

<sup>123</sup> Bspw. Eibach 1977, Mirković 1997 und Munzinger 1998. Auch beobachtet man, dass in allgemeinen Darstellungen Aussagen undifferenziert nebeneinanderstehen, die auf der Evidenz östlicher oder westlicher Quellen beruhen; siehe bspw. Demandt 2007, S. 331–333.

<sup>124</sup> Vgl. Lo Cascio 1997, bes. S. 185–224 und 225–239.

<sup>125</sup> Die Konstitutionen bilden, wie Fustel de Coulanges 1885, S. 15–24, feststellte, die Praxis ab; zustimmend Finley 1964, S. 142f.

<sup>126</sup> Riedlberger 2020, S. 82–89, führt zahlreiche Belege an, die gegen ein Publikationserfordernis als Voraussetzung der Gültigkeit eines Gesetzes sprechen. Gleichwohl heißt das nicht, dass Gesetze nicht bekannt gemacht worden sind; vgl. ebd., S. 78–81.

<sup>127</sup> Vgl. Wieacker 1972, S. 547.

<sup>128</sup> Vgl. Schmidt-Hofner 2008a, S. 21–23; Matthews 2010, S. 26–29.

<sup>129</sup> Vgl. Demandt 1980, S. 628.

<sup>130</sup> Vgl. Schmidt-Hofner 2008a, S. 30–34.

Einhaltung und Wirksamkeit der kaiserlichen Gebote sowie deren Gegenteil können obendrein aus beiläufigen Bemerkung in der Literatur geschlossen werden. Denn obwohl die Gesetze, wie bereits ausgeführt, auf einem Aushandlungsprozess beruhten,<sup>131</sup> wurden sie trotzdem nicht immer konsequent angewandt, wie etwa einem Brief des Sidonius Apollinaris zu entnehmen ist. Der Bischof von Clermont erwartet ganz offen von einem gewissen Pudens, dass dieser einen Inquilinen freilässt, um eine rechtmäßige Ehe zwischen zwei jungen Leuten zu stiften. Stattdessen hätte der junge Mann entweder der Entführung oder der Schändung der jungen Frau angeklagt werden müssen. Das bestehende Recht wurde dadurch unterlaufen.<sup>132</sup>

Dies bedeutet für eine Untersuchung des Kolonats, dass bestimmte Regelungen, Rechtsprinzipien oder Rechtsinstitute von Fall zu Fall geprüft und beurteilt werden müssen. Jedes Gesetz muss dabei auf seine Aktualität und Effektivität hin analysiert werden.<sup>133</sup> Diejenigen Institute und Rechtsfragen sind dabei zu untersuchen, die überregionale Geltung erlangten und die aufgrund ihrer Wirkung von dauerhafter Bedeutung für die Entwicklung der normativen Regelungen des Kolonats waren.

Die Aktualität und Effektivität von Rechtsprinzipien lässt sich etwa anhand der *praescriptio triginta annorum* in Gallien beispielhaft erläutern. Nach ihrer Anwendung auf den Kolonat durch ein Gesetz des Honorius zu Beginn des 4. Jahrhunderts konnten Kolonen ihre Freiheit nach dreißig Jahren ersitzen.<sup>134</sup> Das heißt in der Praxis allerdings nur, dass sie von ihrem ursprünglichen Grundherrn freikamen. Begünstigt wurde der aktuelle Grundherr des jeweiligen Kolonen. Dieses Gesetz galt auch in den nachrömischen Königreichen der Westgoten, Burgunder, Ostgoten und Franken.<sup>135</sup> Selbst zur Zeit Ludwigs des Frommen wurde in Urkunden noch auf das römische Gesetz rekuriert.<sup>136</sup> Der Frankenkönig legte ferner in einem Kapitular

---

<sup>131</sup> Siehe Abschnitt II.2.

<sup>132</sup> Sidon. *epist.* 5, 19: *Sidonius Pudenti suo salutem. Nutricis meae filiam filius tuae rapuit: facinus indignum quodque nos vosque inimicasset, nisi protinus scissem te nescisse faciendum. sed conscientiae tuae purgatione praelata petere dignaris culpa calentis impunitatem. sub condicione concedo: si stupratorem pro domino iam patronus originali solvas inquilinatu. mulier autem illa iam libera est; quae tum demum videbitur non ludibrio addicta sed assumpta coniugio, si reus noster, pro quo precaris, mox cliens factus e tributario plebeiam potius incipiat habere personam quam colonariam. nam meam haec sola seu compositio seu satisfactio vel mediocriter contumeliam emendat; qui tuis votis atque amicitiiis hoc adquiesco, si laxat libertas maritum, ne constringat poena raptorem. vale.* Vgl. dazu die ausführliche Interpretation von Schipp 2009, S. 199–213.

<sup>133</sup> Zur Effektivität des spätrömischen Rechts vgl. Liebs 1992, S. 25f.

<sup>134</sup> CTh 5, 18, pr.–5 (419) = L. Rom. Vis. 5, 10, pr.–5. Vgl. Schipp 2009, S. 172–178. Siehe Abschnitt IX.1.

<sup>135</sup> Im Westgotenreich: L. Vis. 10, 2, 3; L. Rom. Vis. 5, 10, 1, pr. interpr.; Nov. Val. 31, pr.–1 interpr.; Frag. Gaudenz. 19. Vgl. Schipp 2009, S. 189–191 und 332f. Im Burgunderreich: L. Rom. Burg. 31, 1. Im Ostgotenreich: Ed. Theod. 69; vgl. dazu Schipp 2009, S. 296.

<sup>136</sup> RI I, Nr. 728: *mancia per loca diversa fugitiva [...] secundum legem Romanam tricennio se defendere voluerint.*

fest, dass Kolonen dreißig Jahre lang von ihren Grundherren zurückgefordert werden konnten.<sup>137</sup> Dabei ließ er das Gesetz des Honorius in seiner frühmittelalterlichen Interpretation zitieren.<sup>138</sup> Auch in der Sammlung von Angers, deren Formeln weit in die Merowingerzeit zurückreichen, ist diese Frist enthalten.<sup>139</sup> Die *praescriptio triginta annorum* war nach einem Brief des Sidonius Apollinaris Mitte des 5. Jahrhunderts in Gallien eingeführt worden.<sup>140</sup>

Sidon. *epist.* 8, 6, 7:

*Per ipsum fere tempus, ut decemviraliter loquar, lex de praescriptione tricennii fuerat proquirata, cuius peremptoriis abolita rubricis lis omnis in sextum tracta quinquennium terminabatur. Hanc intra Gallias ante nescitam primus, quem loquimur, orator indidit prosecutionibus, edidit tribunalibus prodidit partibus, addidit titulis, frequente conventu raro sedente, paucis sententiis, multis laudibus.*

„Ungefähr zur gleichen Zeit wurde – um einen dezemvralen Ausdruck zu gebrauchen – das Gesetz über die dreißigjährige Verjährung verkündet, nach dem jeder Rechtsstreit, der sich sechs Quinquennien lang hingezogen hatte, durch zwingende Klauseln aufgehoben und beendet wurde. Dieses Gesetz, das in Gallien bis dahin unbekannt war,

<sup>137</sup> Capit. 2, 195, c. 2 (= Epit. Aeg. 5, 10): *Si quis colonum alienum in re sua triginta annos habuerit, acsi suum vindicet. Qui si infra triginta annos inventus fuerit, a domino cum filiis sibi debitis et omni peculio revocetur. Si vero mortuus fuerit, peculium eius dominus revocet. Colona vero, si viginti annos in alieno dominio permanserit, a priore domino non requiratur. Colono duae partes agnationis sequantur, colonae vero tertia pars sequatur. Nam si agnatio infra viginti annos edita fuerit, quando adhuc colona domino competebat, repetentibus non negetur; quia in novellis legibus est constitutum. Sane ne separatio coniugii fiat, praecipimus, ut dominus coloni vicaria muliere cum agnatione partis tertiae non negetur.*

<sup>138</sup> L. Rom. Vis. 5, 10 interpr.: *Si quis colonum alienum in re sua vel in fuga lapsum vel sua voluntate migrantem triginta annos habuerit, ac si suum vindicet. Qui si intra triginta annos inventus fuerit a domino cum filiis secundum legem sibi debitis et omni peculio revocetur. Quod si forte mortuus fuerit, filii eius cum mercedibus suis vel patris mortui a domino revocentur. Colona etiam si viginti annis in alieno dominio et iure permanserit, a priore domino non requiratur; si tamen intra viginti annos inventa fuerit et de alieno colono filios susceperit, cum agnationis parte tertia revocetur: quia colonum duae partes agnationis sequuntur. Sane ne separatio coniugii fiat, illum, cuius colonus est, vicariam mulierem et pro tertia agnatione mulieris domino compensare praecipimus. Si vero mulier iuris alieni ingenuum maritum duxerit, omnis mulieris agnatio ad eius dominium pertinebit. Quod hic minus est de colonae agnatione, in novellis legibus invenitur. Vgl. Haenel 1962, S. 148f.*

<sup>139</sup> Form. Andec. (MGH FF, Nr. 10 a) und Form. Andec. (MGH FF, Nr. 10 b): *[...] alius homines in suum servicium habebat [...] coniurare deberet, quod de annis 30 seu amplius servicium ei nonquam reddebisset [...] iuratus dixit, iuxta quod iudicium ex hoc loquitur: Per hanc loco sancto et divina omnia, quod hic aguntur, de annis 30 seu amplius sub ingenuitate nomen resedi.* Zur Datierung und Kommentierung siehe Bergmann 1978, Liebs 2002 und Rio 2008. Zur Dreißigjahresfrist im Frankenreich vgl. Schipp 2009, S. 443.

<sup>140</sup> Vgl. Schipp 2009, S. 198 und Schipp 2018, S. 73f.

wurde von unserem Redner zum ersten Mal in die Rechtsprechung eingeführt, den Gerichten bekannt gemacht, den streitenden Parteien erläutert und in das Gesetzbuch aufgenommen; und er tat dies in einer überfüllten Versammlung, in der in ihrer Begeisterung nur wenige Zuhörer sitzen blieben und in der die geäußerten Meinungen wenig Kritik und viel Lob enthielten.“

In diesem Brief an den Großgrundbesitzer Namatius zählt der Bischof von Clermont die lobenswerten Taten des Rechtskundigen Flavius Nicetius auf. Eine Leistung hebt Sidonius in seinem Enkomion dabei besonders hervor. So habe der Advokat auf einem Provinzialtag (*conventus*) die bis dahin in Gallien unbekannte *praescriptio triginta annorum* bekannt gemacht, den streitenden Parteien erläutert und in das Gesetzbuch aufgenommen. Den anwesenden Großgrundbesitzern war offenbar sofort klar, was das bedeutete, denn nur so lässt sich erklären, dass es kaum einen auf dem Stuhl hielt, sich nur wenig Widerspruch regte und viele voll des Lobes waren.

Sidonius' Angaben können auf eine Novelle des Valentinian III. bezogen werden, die am 17. Juni 449 erlassen wurde.<sup>141</sup> In dem Jahr war Astyrius Konsul. Zu dessen Amtsantritt in Arles hielt Nicetius eine feierliche Rede, denn er stand als Spitzenjurist im Dienste der gallischen Präfektur.<sup>142</sup> In dieser Stellung sorgte er auch für die Durchführung der valentinianischen Novelle, wodurch die *praescriptio triginta annorum* erneuert beziehungsweise in Gallien eingeführt wurde.<sup>143</sup> Der Kaiser legte fest: Für kaiserliche Kolonen (*perpetuarii, patrimoniales, emphyteuticarii*) und Sklaven (*servi rei publicae*) solle dasselbe gelten, was für Kolonen, Inquilinen und Sklaven beiderlei Geschlechts sowie deren Vermögen und Nachkommenschaft schon lange befohlen gewesen sei, nämlich der Ausschluss einer Rückforderungsklage nach dreißig Jahren.<sup>144</sup> Damit bestätigte er ein seit langem für Kolonen privater Grundherren geltende Dreißigjahresfrist. Denn spätestens seit der Konstitution des Honorius aus dem Jahre 419 waren flüchtige Kolonen dreißig Jahre lang zurückzugeben, sofern ihr originärer Grundherr die Flucht angezeigt hatte.<sup>145</sup> Im

<sup>141</sup> Nov. Val. 27 (449). Allgemein eingeführt wurde die Dreißigjahresfrist durch CTh 4, 14, 1 (424).

<sup>142</sup> Sidon. *epist.* 8, 6, 8: [...] *cum quae regit provincias fascibus Nicetiano regetur praefectura consilio*. PLRE II 782f., s. v. Nicetius 1 und 2. Vgl. Enßlin 1936, Sp. 180 und Stroheker 1948, S. 194f., Nr. 258; Liebs 1998, S. 261f.

<sup>143</sup> So schon Enßlin 1936, Sp. 180f.; Pharr 1952, S. 538f. und Loyen 1970, S. 198, Anm. 19.

<sup>144</sup> Nov. Val. 27, pr. (449): *Iuvat itaque, iuris perpetui, emphyteutici, patrimonialis, iuris rei publicae vagas aeternasque calumnias et nullo temporum fine conclusas certis et designatis terminis limitare*; Nov. Val. 27, 4 (449): *De originariis et colonis, inquilinis ac servis utriusque sexus, peculii atque agnationibus designati iuris, id est perpetui, patrimonialis, emphyteuticarii et rei publicae, post triginta annorum curricula nulla deinceps actio moveatur*.

<sup>145</sup> Siehe CTh 12, 19, 2 (400); CTh 5, 18, 1, pr.–5 (419); Nov. Val. 27, pr.–4 (449); Nov. Val. 31, pr.–1 (451).

Jahre 449 bezieht sich Valentinian III. daher ausdrücklich auf dieses Gesetz des vergöttlichten Honorius (*lex divi parentis nostri Honorii*).<sup>146</sup> Und auch dann, wenn man nach den Angaben des Sidonius vom Jahre 449 sechs mal fünf Jahre zurückrechnet (*sextum quinquennium*), in denen gewisse Rechtsstreitigkeiten schon schwelten, kommt man in das Jahr 419, in dem Kaiser Honorius dieses grundlegende Gesetz zum Kolonat im Westen des römischen Reiches erlassen hatte.<sup>147</sup>

Dass die Konstitution von 419 in Gallien bislang noch nicht durchgesetzt worden war, lag, gesetzt den Fall, Sidonius' Aussage zur Einführung der Dreißigjahresfrist trifft zu, vermutlich an den Wirren in Gallien infolge der Barbareneinfälle seit der Silvesternacht 406. Die umherziehenden Vandalen und Alanen sowie die Gegenmaßnahmen der Kaiser trieben viele Landarbeiter in die Flucht. Die vermutlich ohnehin schon prekäre Lage der ländlichen Bevölkerung wurde durch Bürgerkriege und Bagaudenbewegung noch verschärft. Überdies wurden schließlich die Westgoten von Kaiser Honorius in Südwestgallien 418 als Föderaten angesiedelt. Zu ihrer Versorgung erhielten sie Landlose oder einen Anteil am Steueraufkommen.<sup>148</sup> Dadurch büßten einige Großgrundbesitzer einen Teil ihrer Ländereien ein. In jedem Fall gingen deren Einnahmen aus Bewirtschaftung und Verpachtung deutlich zurück. Der römische Fiskus verlor somit wichtige Steuereinnahmen. Erst durch die *restitutio Galliarum* des Aëtius von 425 an wurde der kaiserliche Einfluss in Gallien nach und nach wiederhergestellt.<sup>149</sup>

Unterdessen waren Landarbeitskräfte im größeren Ausmaß verschoben worden, befanden sich auf der Flucht vor auswärtigen Fremden oder wurden an einem anderen als ihrem Ursprungsort illegal beschäftigt. Die Steuerregister in Gallien waren mit Sicherheit nicht mehr auf dem letzten Stand. Die valentinianische Novelle war daher hochwillkommen, konnten doch auf deren Grundlage in Verbindung mit dem honoriuschen Gesetz von 419 die flüchtigen Kolonen zurückgeholt und die illegal beschäftigten Landarbeitskräfte, die zu diesem Zeitpunkt nicht von ihrem originären Grundherrn beansprucht wurden, registriert und somit in eine legale Beschäftigung überführt werden. Unzählige Arbeitskräfte gehörten mit einem Schlag rechtens unter die Herrschaft ihres jeweiligen Grundherrn, da die Bodenbindung inzwischen zugunsten einer Standesbindung als Bindungsprinzip weitgehend aufgehoben worden war.<sup>150</sup> Rechtsstreitigkeiten unter den gallischen Eliten um entflozene Kolonen wurden beigelegt. Die Aristokraten erfreuten sich an der gewonnenen Rechtssicherheit.<sup>151</sup> Rechtzeitig beanspruchte Arbeitskräfte mussten zurückgegeben und

---

<sup>146</sup> Nov. Val. 27, 6 (449).

<sup>147</sup> CTh 5, 18, 1 (419).

<sup>148</sup> CTh 7, 8, 5 (398); vgl. Kampers 2008, S. 122–126.

<sup>149</sup> Vgl. Stickler 2002, S. 168f.

<sup>150</sup> Vgl. Schipp 2009, S. 155.

<sup>151</sup> Vgl. zur *longissimi temporis praescriptio* Harke 2021, S. 168f. Zu weit geht Mirković 1997, S. 117, Anm. 21, in ihrer Interpretation, wenn sie schreibt: „The longi temporis praescriptio

eine Kompensation gezahlt werden. Zudem hatte jeder Grundherr künftig eine Anspruchsgrundlage für etwaige Forderungen. In der Regel werden sich die Grundherren hierbei verglichen haben.<sup>152</sup>

Wir sehen also an der Begeisterung der Aristokraten ob der Bekanntmachung des Nicetius, dass im Ressourcenkonflikt um Landarbeitskräfte unter den Großgrundbesitzern die aktuelle Gesetzeslage sehr wohl beachtet wurde.<sup>153</sup> Die Zeitgenossen hatten jedenfalls keinen Zweifel an der Geltung kaiserlicher Gesetze. Trotz der unbestreitbaren reichsweiten Gültigkeit kaiserlicher Konstitutionen hatte daran auch die Aufteilung der Verwaltung zur Zeit der kaiserlichen Brüder Valentinians I. und Valens sowie die Reichsteilung 395 nichts grundlegend geändert.

In der Zeit vor der Kodifizierung zeigten sich Ammian, Augustinus und der Anonymus irritiert und überfordert wegen der Vielzahl gültiger Konstitutionen. Aber selbst danach tauschten die Kaiser sich nur gelegentlich aus und erkannten die Gesetze des Mitkaisers an. Auch hatte sich das Gesetzgebungsverfahren nicht geändert. Mit der Sammlung der Novellen versuchte die Schreibstube des jeweiligen Kaisers noch die Weiterentwicklung des Rechts den Codices anzufügen. Dennoch können in einem konkreten Fall nur die Gesetze angewandt worden sein, die dem Richter vorlagen. In dem entsprechenden Archiv werden sowohl das kodifizierte Recht, als auch die Novellen des zuständigen Kaisers und vielleicht auch die Gesetze des Kaisers der anderen Reichshälfte vorhanden gewesen sein – oder auch nicht. Von daher ist eine reichsweite Geltung spätantiker Gesetze eine akademische Frage neuzeitlicher Forscher.

---

could be applied to the *coloni* [...]. That means the *coloni* were treated as a property of the *dominus terrae*.”

<sup>152</sup> Einem Brief des Symmachus zufolge blieb den Grundherren nichts anderes übrig, als die Entflohenen selbst aufzuspüren und den aufnehmenden Grundherrn aufzufordern, diese zurückzuschicken, und so einen Konsens über deren Verbleib herzustellen. Symm. *epist.* 9, 140 (MGH AA 6, 1 [O. Seeck, 1883], S. 273). Vgl. Schipp 2009, S. 126f. Siehe auch Abschnitt IX.1.

<sup>153</sup> Siehe auch Sidon. *epist.* 2, 1, 3.